



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

15. DEZ. 2021

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED] und [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-5: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts (K) (Afghanistan)
hier: Untätigkeitsklage

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung am 15. Dezember 2021 durch

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lauer als Berichterstatter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über den Asylantrag der Kläger zu entscheiden.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe geleistet haben.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, tadschikischer Volks- und muslimisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie stellten am 16. Januar 2020 bei der Beklagten Asylanträge. Diese hat die Beklagte mit Bescheid vom 7. April 2020 als unzulässig abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und die Kläger aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Kläger bereits in Griechenland internationalen Schutz erhalten hätten.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 28. Mai 2020 Klage erhoben. Mit (rechtskräftigem) Urteil vom 25. August 2020 (6 K 1619/20. TR) hat das erkennende Gericht den Bescheid der Beklagten aufgehoben.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen und die Kläger zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, den Klägern fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da eine Anhörung bereits stattgefunden habe, weshalb die Klage unzulässig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ebenso einverstanden erklärt wie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und auf die vorgelegte Asylakte der Beklagten Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylG. Diese sind jeweils Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG, zulässig und begründet.

Sie ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Untätigkeitsklage, § 75 VwGO, zulässig. Sie ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO wirksam erhoben worden; selbst wenn man den Fristbeginn nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung (16. Januar 2020), sondern auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils im Verfahren 6 K 1619/20.TR, den 6. Oktober 2020, festsetzen würde. Das Verfahren war nicht nach § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen und der Beklagten eine Frist zur Sachentscheidung zu setzen, weil es an einem zureichenden Grund für die bisher ausgebliebene Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag fehlt.

Die Beklagte hat sich zum Vorliegen eines Grundes für die verzögerte Bearbeitung und Entscheidung im Klageverfahren nicht hinreichend substantiiert geäußert. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass das Bundesamt bei Personen mit

internationalem Schutzstatus in Griechenland an einer Lösung arbeite und zu gegebener Zeit eine Information übermittele.

Die Kläger haben auch das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis für eine auf Fortführung und Bescheidung beschränkte Untätigkeitsklage.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11. Juli 2018- 1 C 18/17 -, juris Rn. 32 ff.) begründen die besondere Ausgestaltung des behördlichen Asylverfahrens und die daran anknüpfenden Verfahrensgarantien in ihrer Gesamtschau jedenfalls dann ein berechtigtes Interesse eines Asylantragstellers für eine reine Bescheidungsklage, wenn der Antragsteller nach Stellung seines Asylantrages nicht zu seinen Asylgründen angehört worden ist. Dies begründet das Bundesverwaltungsgericht damit, dass das gerichtliche Asylverfahren die Durchführung des behördlichen Asylverfahrens nicht insgesamt gleichwertig ersetzen kann. Das gerichtliche Verfahrensrecht ist insgesamt auf Kontrolle einer behördlichen Entscheidung in einem transparenten, vom Grundsatz der Öffentlichkeit geprägten kontradiktorischen Verfahren durch den gesetzlichen Richter angelegt. Die spezifischen Kommunikationsprobleme im (behördlichen wie gerichtlichen) Asylverfahren vermitteln dann aber ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Asylantragstellers an der Durchführung des behördlichen Erstverfahrens und der Möglichkeit einer daran erst anschließenden gerichtlichen Kontrolle (BVerwG, a. a. O., Rn. 48 bis 52). Auch kann dem unionsrechtlichen Gebot eines wirksamen Rechtsbehelfs mit einer umfassenden ex-nunc-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, in Fällen, in denen es - wie hier - an einer zu überprüfenden behördlichen Entscheidung bislang fehlt, keine unionsrechtliche Pflicht des Gerichts zum "Durchentscheiden" entnommen werden. Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 setzt erkennbar voraus, dass eine behördliche Erstentscheidung ergangen ist, und verhält sich nicht zum gerichtlichen Rechtsschutz in Fällen der Untätigkeit. Dessen Ausgestaltung ist Sache der nationalen Gesetzgeber (BVerwG, a. a. O., Rn. 54).

Auch in der vorliegenden Konstellation, in der die Asylantragsteller zwar angehört worden sind, das Bundesamt aber danach nicht weiter tätig geworden ist, folgt ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Bescheidungsantrag aus den Besonderheiten des behördlichen Asylverfahrens und seinen spezifischen Verfahrensgarantien. Zwar hat das Gericht bei einer gebundenen, nicht im Ermessen stehenden Entscheidung

der Verwaltung die Sache grundsätzlich nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO spruchreif zu machen und Unklarheiten und Lücken in der behördlichen Sachverhaltsermittlung zu schließen (§ 86 VwGO). Doch kann dies bei asylrechtlichen Erstverfahren angesichts der besonderen, auf Beschleunigung und Konzentration auf eine einzige Behörde gerichteten Ausgestaltung des Asylverfahrens nicht gelten. Auch wenn - wie hier - die Verpflichtung des Bundesamtes zur persönlichen und nicht öffentlichen Anhörung der Antragsteller (§ 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 6 Satz 1 AsylG) zur Geltung gekommen ist, ist das Bundesamt jedenfalls der Verpflichtung zur umfassenden Sachaufklärung und zur Erhebung der erforderlichen Beweise von Amts wegen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG), für die - anders als im Gerichtsverfahren (§ 74 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylG) - keine Präklusionsfrist vorgesehen ist, nicht abschließend nachgekommen. Auch in dieser Situation kann das gerichtliche Asylverfahren die Durchführung des behördlichen Asylverfahrens nicht gleichwertig ersetzen. Die Untätigkeit des Bundesamtes darf letztlich nicht dazu führen, dass das Verwaltungsgericht erstmals in der Sache entscheidet, ohne dass sich das Bundesamt als fachlich zuständige und kompetente Asylbehörde inhaltlich mit dem Asylbegehren auseinandergesetzt hat (vgl. Göbel-Zimmermann/Skrzypczak, Die Untätigkeitsklage im asylgerichtlichen Verfahren, ZAR 2016, 357, 363ff.). Im Falle des sog. Durchentscheidens würde dem Betroffenen auch in der vorliegenden Konstellation die Tatsacheninstanz mit der inhaltlichen Überprüfung der Entscheidung des Bundesamtes genommen. Ausgehend vom Gewaltenteilungsgrundsatz gehört es aber gerade zur Kernkompetenz des Verwaltungsgerichts, staatliche Entscheidungen zu überprüfen (VG Dresden, Urteil vom 23. November 2018 – 12 K 5750/17.A –, juris Rn. 12 - 14).

Eine weitere Nachfristsetzung sieht das Gericht als entbehrlich an, da die Sechsmonatsfrist des § 24 Abs. 4 AsylG (e contrario) längst abgelaufen ist. Hierin kommt der erkennbare Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach förmlicher Antragstellung als ausreichend zu erachten ist (vgl. auch Art. 31 Abs. 3 UA 1 der Richtlinie 2013/32/EU – Asylverfahrensrichtlinie; AsylVf-RL).

Zwar sieht die Richtlinie in ihrem Art. 31 Abs. 3 UA 2 die Möglichkeit vor, die vorgenannte Sechsmonatsfrist um höchstens weitere neun Monate zu verlängern, wenn sich etwa in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen

ergeben (lit. a); weder aus dem beigezogenen Verwaltungsvorgang, noch aus der Klageerwidlungsschrift vom 30.07.2019 ergeben sich jedoch hinreichende Anhaltspunkte für einen solch atypischen Fall. Die Beklagte wäre hier jedenfalls gehalten gewesen, dem Gericht gegenüber mitzuteilen, woraus *genau* sich die *fallspezifische* Komplexität ergibt.

Die Klage ist auch begründet. Die Unterlassung der Verbescheidung der Kläger ist rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Fortsetzung des Asylverfahrens und Verbescheidung des gestellten Antrags. Die materielle Pflicht der Beklagten zur Entscheidung ergibt sich direkt aus Art. 16a Abs. 1 GG als einem subjektiv-öffentlichen Recht. Diesem Grundrecht kann nur durch aktives staatliches Handeln Geltung verschafft werden. Eine Verletzung dieses Grundrechts kann deshalb bereits durch reines Unterlassen, also durch Nichtverbescheidung von Anträgen, eintreten. Somit begründet Art. 16a Abs. 1 GG eine Pflicht des Staates zur Bescheidung von Asylanträgen, die die Gerichte sowohl unmittelbar aufgrund von Art. 16a Abs. 1 GG als auch aufgrund von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu gewährleisten haben.

Auch Art. 31 Abs. 2 AsylVf-RL, der eine möglichst rasche Entscheidung über den Asylantrag normiert, gewährt den Klägern subjektiv öffentliche Rechte, die durch die Untätigkeit der Beklagten verletzt werden.

Die Sache ist zudem spruchreif im Sinne des § 113 Abs. 5 S.1 VwGO. Eine Aussetzung gemäß § 75 S. 3 VwGO kam aus den Gründen der Entscheidung nicht in Betracht.

Das Gericht hält eine Frist für die Entscheidung über den Asylantrag der Kläger von 3 Monaten ab Rechtskraft des Urteils für angemessen. Dabei hat es sich an der Vorschrift des § 75 VwGO orientiert und berücksichtigt, dass bereits eine persönliche Anhörung der Kläger erfolgt ist und die durch Art. 31 Abs. 3 maximal zulässige Entscheidungsfrist bereits abgelaufen ist. Der Fristablauf nach Rechtskraft des Urteils trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vorläufige Vollstreckung bei Verpflichtungsklagen nur hinsichtlich der Kosten möglich ist (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

Der Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten resultiert aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Lauer

